

SG_PUBLIKATIONEN 21-4653 vom 24. Mai 2022

SG Gerichte, 2022-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_21-4653

FR: SG_PUBLIKATIONEN 21-4653 du 24 mai 2022

IT: SG_PUBLIKATIONEN 21-4653 del 24 maggio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

E. 1.2

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) in Kraft getreten und das Baugesetz vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) aufgehoben worden (Art. 172 Bst. a PBG). Der erstinstanzliche Einsprache- und Baubewilligungsentcheid erging am 27. April 2021. Mithin sind vorliegend grundsätzlich die Bestimmungen des PBG anwendbar, sofern sie gemäss Anhang zum Kreisschreiben „Übergangsrechtliche Bestimmungen im PBG“ vom 8. März 2017 (Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2017/I/1) als unmittelbar anwendbar erklärt werden. Im Übrigen gelten weiterhin das Baugesetz und das entsprechende Baureglement zur Anwendung.

E. 3

Die Rekurrentin macht geltend, sie habe angenommen, der Einbau von neuen Fenstern sei nicht baubewilligungspflichtig, da es sich dabei um Unterhalt handle.

E. 3.1

Gemäss Art. 136 Abs. 2 Bst. g PBG bedürfen in der Bauzone der Unterhalt von Bauten und Anlagen sowie geringfügige Änderungen im Innern von bestehenden Gebäuden, soweit die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, keiner Baubewilligung. Art. 17 des Baureglements der Stadt Z. ___ vom 20. April 2000 (abgekürzt BauR) hält sodann fest, dass Farbgebungen und Fassadenrenovierungen in den Ortsbildschutzgebieten bewilligungspflichtig sind.

E. 3.2

Der Ersatz von Fenstern hat Auswirkungen auf das äussere Erscheinungsbild eines Gebäudes, ist mithin raumwirksam. Beim Einbau neuer Fenster handelt es sich daher klarerweise nicht bloss um Unterhalt. Ein solcher würde lediglich vorliegen, wenn namentlich bei einzelnen Fenstern spezifische Teile ersetzt oder ausgebessert werden müssten (vgl. zur Frage der Baubewilligungspflicht ausführlich BUDE Nr. 79/2022 vom 2. Dezember 2021 Erw. 3.1 f.). Im Weiteren ergibt sich die Baubewilligungspflicht auch aus Art. 17 BauR. Die Bestimmung statuiert die Baubewilligungspflicht von Farbgebungen und Fassadenrenovierungen im Ortsbildschutzgebiet. Zu Letzteren gehört auch der Einbau

neuer Fenster.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 43/2022), Seite 8/16

E. 3.3

Die Baubewilligungspflicht ist somit klarerweise gegeben und insbesondere auch aus der kommunalen Vorschrift klar erkennbar. Auch hat die Rekurrentin keine anderslautende Auskunft erhalten. Sie konnte somit nicht davon ausgehen, dass der Ersatz der Fenster am Gebäude Vers.-Nr. 002 keiner Baubewilligung bedarf.

E. 4

Die Rekurrentin bringt vor, durch die Abweisung des Baugesuchs mit der Begründung, es seien im Ortsbildschutzgebiet lediglich Holz- und keine Kunststofffenster zulässig, liege ein unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsгарantie vor. Die Vorinstanz geht hingegen davon aus, dass es zur Wahrung des geschützten Ortsbilds gerechtfertigt sei, den Einbau von Holzfenstern zu verlangen, und Kunststofffenster nicht bewilligungsfähig seien.

E. 4.1

Schutzmassnahmen für Baudenkmäler stellen einen Eingriff in die Eigentumsгарantie nach Art. 26 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) dar (vgl. W. ENGELER, Das Baudenkmal im schweizerischen Recht, Zürich/St.Gallen 2008, S. 207.). Die Einschränkung der Eigentumsгарantie bedarf einer gesetzlichen Grundlage und muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein (Art. 36 BV). Nach dem Gebot der Verhältnismässigkeit müssen staatliche Hoheitsakte für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet, notwendig und dem Betroffenen zumutbar sein. Ein Grundrechtseingriff ist namentlich dann unverhältnismässig, wenn eine ebenso geeignete mildere Anordnung für den angestrebten Erfolg ausreicht. Der Eingriff darf nicht einschneidender sein als notwendig. Ob eine aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes erfolgende Nutzungsbeschränkung das der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zumutbare Mass überschreitet, ist einzelfallweise aufgrund der gesamten Umstände zu beurteilen. Dabei sind Rentabilitätsüberlegungen umso geringer zu gewichten, je schutzwürdiger ein Objekt ist. Allerdings können rein finanzielle Interessen bei ausgewiesener Schutzwürdigkeit für sich genommen nicht ausschlaggebend sein (Urteil des Bundesgerichtes 1C_168/2012 vom 2. November 2012 Erw. 6.4 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 1C_55/2011 vom 1. April 2011 Erw. 7.1; BGE 126 I 219 Erw. 2c; VerwGE B 2011/122 vom 1. Mai 2012 Erw. 3.1 mit Hinweisen).

E. 4.2

Das Ortsbild ist die Erscheinungsform einer Gruppe von Bauten und Anlagen. Es handelt sich dabei um Baugruppen, deren Einzelbauten sich einerseits zu einem Bild augenfälliger Geschlossenheit vereinen und andererseits in die Umgebung einordnen. Der Schutz der Ortsbilder wird mit kantonalem und kommunalem Bau- und Planungsrecht erreicht. Dieser geht über den Schutz allfälliger, das Ortsbild prägender Einzelobjekte hinaus und soll das Gesamtbild einer Baugruppe wahren. Eine Befassung mit dem Einzelobjekt findet nur insoweit statt, als es für das Erscheinungsbild der Gruppe gesamthaft von Bedeutung ist. Massnahmen zur Erhaltung von Einzelobjekten machen aber einen wesentlichen Bestandteil der Ortsbildpflege aus. Zu beachten

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 43/2022), Seite 9/16

ist, dass das Aussehen eines Ortsbilds auch von Details wie etwa Fassaden, Fenstern oder Fenstersprossen geprägt wird (VerwGE B 2011/122 vom 1. Mai 2012 Erw. 3.2 mit Hinweisen).

E. 4.2.1

Gemäss Art. 115 Bst. g PBG sind Ortsbilder von besonderem kulturellem Zeugniswert geschützte Baudenkmäler. Bei Baugruppen (Ensembles) und Ortsbildern können einzelne oder alle Objekte aufgrund ihres Eigenwerts und/oder ihrer Stellung innerhalb des Ortsbilds, einer Baugruppe oder eines Ensembles als Teil der Gesamtheit Schutzobjekte sein (W. ENGELER, in: Ehrenzeller/Engeler [Hrsg.], Handbuch Heimatschutzrecht, Zürich/St.Gallen 2020, § 7 N 43 und 75). Mit dem Schutz von baulichen Gesamtheiten ist ihre äussere Erscheinungsform, das Gesamtbild, verbunden. Für die Schutzobjekte Baugruppe bzw. Ensembles und Ortsbild ist das Zusammenwirken von Baukörpern und Freiräumen an einem bestimmten Ort wesentlich. Diese werden durch einheitsstiftende Elemente definiert und eingegrenzt, die das zu schützende charakteristische Bild ausmachen. Der zu schützende besondere kulturelle Wert baulicher Gesamtheiten ergibt sich weniger aus dem Wert ihrer Bestandteile, sondern vielmehr aus deren Zusammenwirken zu einem charakteristischen Ganzen (W. ENGELER, a.a.O., § 7 N 81 f.).

E. 4.2.2

Das Baugrundstück ist gemäss SchutzVO Teil eines geschützten Ortsbilds und somit ein Schutzobjekt nach Art. 115 Bst. g PBG. Art. 17 BauR sieht vor, dass die Ortsbildschutzgebiete in ihrer äusseren Erscheinungsform zu erhalten sind, soweit nicht andere öffentliche Interessen überwiegen. Das geschützte Ortsbild befindet sich in einem Strassengeviert, welches durch die T.____-P.____ sowie die Q.____- und R.____ gebildet wird. Es zeichnet sich gemäss DMP durch Bauten aus, die aus der Zeit bis Mitte des 19. Jahrhunderts stammten. Zum heutigen Zeitpunkt besteht das geschützte Ortsbild bis auf wenige Ausnahmen aus entsprechenden zeittypischen spätklassizistischen Gebäuden. Auch das Gebäude Vers.-Nr. 002 auf dem Baugrundstück ist ein spätklassizistisches Wohnhaus. Dieses befindet sich zwar an zurückversetzter Lage. Von der S.____ besteht aber direkte Sicht auf die Ostfassade, insbesondere auf den Erker des 1. und 2. OG.

E. 4.2.3

Nach Art. 122 Abs. 3 PBG dürfen unter Schutz gestellte Objekte nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein gewichtiges Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Bei Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich. In der Teilverfügung hielt die DMP fest, das geschützte Ortsbild sei von nationaler Bedeutung. Dieses werde durch die Art der verwendeten Materialien wesentlich beeinträchtigt. Sie erteilte deshalb in der Folge die Zustimmung zum Bauvorhaben unter der Auflage, dass der Ersatz der Fenster in Holz ausgeführt werden müsste.

E. 4.3

Daneben ist das Ortsbild im ISOS aufgenommen (vgl. Anhang 1 der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [SR 451.12; abgekürzt VISOS]; Gebiet 3.1 gemäss

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 43/2022), Seite 10/16

ISOS-Inventarblatt Z.____ national 2011). Laut ISOS-Inventar befinden sich im betroffenen Stadtteil dichte, regelmässige Reihen von mehr- heitlich spätklassizistischen drei- bis viergeschossigen Wohnhäusern, teils mit Vorgärten. Der Stadtteil ist dem Erhaltungsziel A (Substanz- erhalt) zugewiesen. Dies bedeutet, dass alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und störende Eingriffe zu beseitigen sind (vgl. Art. 9 Abs. 4 Bst. a VISOS).

Durch die Aufnahme eines Objekts in ein Inventar des Bundes gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Hei- matschutz (SR 451; abgekürzt NHG) wird dargetan, dass es in beson- derem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls unter Einbe- zug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnah- men die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Die Schutzwirkung entfaltet sich grundsätzlich nur bei der Wahrnehmung von Bundesaufgaben (vgl. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 NHG). Soweit, wie vorliegend, keine Bundesaufgabe in Frage steht, wird der Schutz von Ortsbildern vorab durch kantonales Recht gewährleistet. Dies ergibt sich verfassungsrechtlich aus Art. 78 Abs. 1 BV, wonach die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig sind. Auch bei der Erfül- lung von kantonalen Aufgaben sind Bundesinventare wie das ISOS indes von Bedeutung. Die Pflicht zur Beachtung findet ihren Nieder- schlag zum einen in der Anwendung der die Schutzanliegen umset- zenden Nutzungsplanung, zum andern darin, dass im Einzelfall erfor- derliche Interessenabwägungen im Lichte der Heimatschutzanliegen vorzunehmen sind, sowie bei der Auslegung unbestimmter Begriffe des Baurechts (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 1C_488/2015 vom 24. August 2016 Erw. 4.3 und 1C_470/2009 vom 3. Mai 2010 Erw. 3.3 je mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 135 II 209 Erw. 2.1).

E. 4.4

Im Amtsbericht vom 7. September 2021 führt die DMP aus, die Bewahrung der historischen Authentizität und ästhetischen Qualität ei- nes Baus setze auch entsprechendes Baumaterial voraus. Das be- troffene Ortsbild sei gemäss ISOS von mehrheitlich spätklassizisti- schen Bauten geprägt. Zu dieser Zeit habe es keine Kunststofffenster gegeben. Die Wirkung von solchen Fenstern sei bei Bauten aus der spätklassizistischen Zeit fremd und als negative Beeinträchtigung der Baute und des Ortsbilds zu qualifizieren. Die durch die Kunststoff-Ma- terialien begründete Andersartigkeit der Fenster im 2. OG verhindere ein einheitliches Erscheinungsbild der Fassade. Die fehlende Materi- alauthentizität sei augenfällig. Das nachträgliche Anbringen von Quer- sprossen würde zwar dem Erscheinungsbild Rechnung tragen, ge- nüge jedoch in Bezug auf die Materialauthentizität nicht.

E. 4.5

Vorab ist festzuhalten, dass die Zulässigkeit von Kunststoffens- tern eine Frage der Materialauthentizität ist und nicht der Einfügung. Dass die Vorinstanz der Rekurrentin aus denkmalpflegerischen Grün- den die Baubewilligung für Kunststofffenster verweigert hat, tangiert zwar die Eigentumsfreiheit. Solche Eigentumsbeschränkungen liegen allerdings allgemein im öffentlichen Interesse (Urteil des Bundesge- richtes 1C_168/2012 vom 2. November 2012 Erw. 6.4; vgl. auch

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 43/2022), Seite 11/16

VerwGE B 2014/228 vom 24. November 2016 Erw. 4.3). Grundlage für die von der Vorinstanz geforderten Holzfenster bildet vorliegend Art. 17 BauR. Nach dieser

Bestimmung sind Ortsbildschutzgebiete in ihrer äusseren Erscheinungsform zu erhalten. Dass im Ortsbildschutzgebiet die Fenster aus Holz sein müssen, ist – wie die Rekurrentin vorbringt – zwar in der Norm nicht explizit festgehalten. Jedoch gehört zur äusseren Erscheinungsform auch die Materialisierung der Fenster. Ob Fenster aus Kunststoff oder Holz gefertigt sind, beeinflusst die Erscheinung eines Gebäudes. Auch wenn von Weitem der Unterschied auf den ersten Blick für Laien zumindest bei noch neuen Fenstern nicht auffallen mag, so ist er von Nahem doch erkennbar. Zudem gilt zu beachten, dass Holz im Gegensatz zu Kunststoff der Verwitterung unterliegt und sich im Erscheinungsbild wandelt. Wie die DMP sodann festhielt, weisen Kunststofffenster andere Eckverbindungen und Profilierungen auf als Holzfenster.

Im Amtsbericht der DMP wird dargelegt, dass die Materialauthenzität ein zentrales Element im Bereich des Denkmalschutzes ist. Im Perimeter des Ortsbildschutzgebiets stellten bei spätklassizistischen Gebäuden Holzfenster ein charakteristisches Element dar und Kunststofffenster seien in diesem Zusammenhang fremdartig. Es besteht kein Anlass, von den fachkundigen Ausführungen im Amtsbericht abzuweichen. Entgegen den Ausführungen der Rekurrentin beeinträchtigen Kunststofffenster aufgrund ihrer Materialisierung somit das geschützte Ortsbild. Dies hat sich auch anlässlich des Augenscheins vom 20. Oktober 2021 bestätigt. Es kann daher verlangt werden, dass beim Ersatz der Fenster, ursprüngliche Materialien verwendet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_34/2018 vom 6. September 2018 Erw. 2.4). Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz zu Recht die Baubewilligung für die Kunststofffenster verweigert. Der verlangte Einbau von Holzfenstern ist geeignet und nötig zur Wahrung der Materialauthenzität. Ein milderer Mittel ist nicht gegeben. Das – wie von der Rekurrentin vorgeschlagene – nachträgliche Anbringen von Sprossen auf den bereits eingebauten Kunststofffenstern würde gemäss Amtsbericht der DMP zwar dem erforderlichen Erscheinungsbild gerecht werden. Allerdings würde dies nichts daran ändern, dass Kunststoff kein charakteristischer Zeugniswert bei spätklassizistischen Gebäuden ist. Eine andere Möglichkeit, als die historischen Holzfenster wiederum durch Holzfenster zu ersetzen, besteht somit nicht. Weitergehend ist der Rekurrentin der Ersatz der vormaligen Holzfenster durch wiederum Holzfenster zumutbar. Das im vorliegenden Fall geschützte Ortsbild ist, wie sich der Teilverfügung sowie dem Amtsbericht der DMP entnehmen lässt, von nationaler Bedeutung (ISOS und kantonaler Richtplan). Im ISOS ist das Ortsbildschutzgebiet mit dem Erhaltungsziel A gekennzeichnet, was bedeutet, dass die Substanz zu erhalten ist. Fenster stellen ein wesentlicher Teil der Substanz eines Gebäudes dar und sind Zeuge des kulturhistorischen Werts. Auch wirken sie sich – je nach Ausrichtung bzw. Lage – erheblich auf das Ortsbild aus. Es besteht deshalb ein grosses öffentliches Interesse an dessen Erhalt und mithin an der Materialechtheit. Dem öffentlichen Interesse

Entscheid des Bau- und Umweltsdepartementes SG (Nr. 43/2022), Seite 12/16

stehen die privaten Interessen der Rekurrentin gegenüber, die vorliegend finanzieller Natur sind. So führt sie insbesondere aus, dass Holzfenster im Unterhalt teurer und pflegeintensiver seien. Der Mehraufwand bzw. die finanziellen Interessen der Rekurrentin sind allerdings angesichts des gewichtigen öffentlichen Interesses vernachlässigbar. Gemäss den von der Rekurrentin eingereichten Offerten wären neue Holzfenster im 2. OG des Gebäudes rund 50 % teurer als Kunststofffenster. Der höhere Preis vermag aber das öffentliche Interesse nicht aufzuwiegen, zumal auch Holzfenster bei entsprechender Pflege

eine lange Lebensdauer aufweisen und daher die rund um die Hälfte höheren Anschaffungskosten kaum ins Gewicht fallen. Dass Holzfenster periodisch geschliffen und neu lackiert werden müssen, führt ebenfalls nicht dazu, dass der Einbau von Holzfenstern unverhältnismässig erscheint. Diesfalls würde die Erhaltung historischer Holzfenster in geschützten Ortsbildern verunmöglicht.

E. 4.6

Im Weiteren ist entgegen den Ausführungen der Rekurrentin der Sachverhalt aus dem von ihr genannten Urteil des Bundesgerichtes 1C_578/2016 vom 28. Juni 2017 nicht mit vorliegendem vergleichbar. Im genannten Fall gelang bereits das kantonale Verwaltungsgericht zum Schluss, die Stadt Chur als Baubewilligungsbehörde habe ihren Ermessensspielraum überschritten, indem sie in der Churer Altstadt bei einem neuzeitlichen Mehrfamilienhaus Fensterläden aus Holz verlangt habe. Überdies wurde auch ein Vollzugsdefizit betreffend der von der Baubehörde genannten Praxis, dass lediglich Fensterläden aus Holz im massgeblichen Perimeter bewilligt werden, festgestellt. Die daraufhin erhobene Beschwerde an das Bundesgericht wurde abgewiesen mit der Begründung, die gerügte Verletzung der Gemeindeautonomie sei unbegründet. Vorliegend handelt es sich im Unterschied zum genannten Urteil nicht um eine neuzeitliche Baute, sondern um ein spätklassizistisches Gebäude. Entsprechend kommt dem Gebäude eine grosse Bedeutung für das geschützte Ortsbild zu. Ein Vollzugsdefizit ist vorliegend ebenfalls nicht gegeben. Wie der Leiter Baubewilligungen der Vorinstanz anlässlich des Augenscheins angegeben hat, habe im Jahr 2014 eine Änderung der Bewilligungspraxis betreffend die Materialisierung von Fenstern im Ortsbildschutzgebiet stattgefunden. Seither würden an spätklassizistischen Gebäuden nur noch Holzfenster bewilligt. Dass die Vorinstanz seit dem Jahr 2014 im Ortsbildschutzgebiet Kunststofffenster an spätklassizistischen Gebäuden genehmigt bzw. toleriert hat, vermag die Rekurrentin nicht darzulegen (vgl. dazu weitergehend Erw. 5.2).

E. 5

Ferner bringt die Rekurrentin vor, sie habe Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, da im Ortsbildschutzgebiet bereits in zahlreichen Fällen Kunststofffenster bewilligt worden seien.

E. 5.1

Der Umstand, dass das Gesetz in einem oder in wenigen Einzelfällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt noch keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden. Für einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht wird

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 43/2022), Seite 13/16

unter anderem verlangt, dass die zu beurteilenden Fälle in den tatbestandserheblichen Sachverhaltselementen übereinstimmen und dieselbe Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz abweicht (Art. 8 Abs. 1 BV; vgl. dazu Urteil des Bundesgerichtes 1C_373/2020 vom 16. Februar 2021 Erw. 5.2 mit Hinweisen; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 5.2

Es ist unbestritten, dass im Ortsbildschutzgebiet bei spätklassizistischen Gebäuden Kunststofffenster eingebaut wurden. Wie aber bereits vorstehend erwähnt, hat in der Stadt

Z.____ im Jahr 2014 eine Praxisänderung bezüglich der Materialisierung von Fenstern stattgefunden. Wie der Leiter Baubewilligungen der Vorinstanz anlässlich des Augenscheins festgehalten und auch in der Stellungnahme vom 20. Januar 2022 ausgeführt hat, wurden beim Nachbargrundstück (Nr. 006; Gebäude Vers.-Nr. 009) Kunststofffenster eingebaut, allerdings ohne Baubewilligung. Das nachträgliche Baubewilligungsverfahren sei noch hängig und der ablehnende Entscheid ausstehend. Soweit die Rekurrentin in der Stellungnahme vom 24. November 2021 zwar auf ein weiteres Baubewilligungsverfahren hinweist, in welchem Kunststofffenster bewilligt wurden, so handelt es sich aber – wie die Vorinstanz darlegte – um eine moderne Baute und nicht um ein spätklassizistisches Gebäude. Im Weiteren verwies die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 20. Januar 2022 auf drei weitere Baubewilligungsverfahren nach dem Jahr 2014, in denen Holzfenster mit entsprechender Einteilung verfügt wurden. In ihrer Eingabe vom 28. Januar 2022 bestreitet die Rekurrentin zwar eine einheitliche Bewilligungspraxis der Vorinstanz. Allerdings vermag sie nicht aufzuzeigen, dass seit dem Jahr 2014 im Ortsbildschutzperimeter Kunststofffenster an Gründerzeitgebäuden bewilligt wurden. Insbesondere legt sie auch nicht dar, in welchen Fällen Kunststofffenster ohne Baubewilligung eingebaut wurden und die Vorinstanz sich nicht um eine Wiederherstellung bemüht hat, mithin ein Vollzugsdefizit vorliegen würde. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, dass die Vorinstanz seit ihrer Praxisanpassung an den spätklassizistischen Gebäuden Kunststofffenster bewilligt hat. Sie ist vielmehr seither bestrebt, bei jenen Gebäuden den Grundsatz der Materialauthentizität zu wahren, deren Renovation der Fenster noch aussteht. Die Rekurrentin kann insgesamt nicht darlegen, dass die Vorinstanz in ähnlichen Sachverhaltskonstellationen regelmässig Kunststofffenster bewilligt hat und dies auch weiterhin zu tun gedenkt bzw. eine eigentliche ständige gesetzeswidrige Praxis betreibt. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht somit nicht.

Entscheid des Bau- und Umweltschutzdepartementes SG (Nr. 43/2022), Seite 14/16

6.

Schliesslich führt die Rekurrentin an, die von der Vorinstanz verfügte Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sei unverhältnismässig.

6.1 Gemäss Art. 159 Abs. 1 Bst. d PBG wird die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verfügt, wenn durch die Errichtung von Bauten und Anlagen ohne Bewilligung oder auf andere Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen wird. Ausnahmsweise kann ganz oder zum Teil auf die Wiederherstellung verzichtet werden, wenn die Wiederherstellung unverhältnismässig wäre oder Gründe des Vertrauensschutzes entgegenstehen. Die Wiederherstellung stellt eine Eigentumsbeschränkung dar. Sie ist deshalb nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und nicht Treu und Glauben widerspricht. In der Regel ist das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands gegeben, da das Interesse an der Einhaltung der baurechtlichen Grundordnung und an der konsequenten Verhinderung baurechtswidriger Bauten und Anlagen generell gross ist. Wiederherstellungsmassnahmen sind unter anderem dann unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Eingriff erreicht werden kann oder wenn die Abweichung vom Gesetz gering ist und die betroffenen allgemeinen Interessen den Schaden, der der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer durch den Abbruch entstünde, nicht zu rechtfertigen vermögen. Eine Berufung auf den Gutgläubensschutz ist nur möglich, wenn die Bauherrschaft bei zumutbarer Aufmerksamkeit und Sorgfalt annehmen durfte, sie sei zur

Bauausführung berechtigt (vgl. CH. KÄGI, in: Bereuter/Frei/Ritter [Hrsg.], Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, Basel 2020, Art. 159 N 15 f. mit Hinweisen).

6.2 Die Rekurrentin macht geltend, sie habe die Fenster gutgläubig in der Annahme ersetzt, dieses Vorhaben sei nicht bewilligungspflichtig. Es darf aber vorausgesetzt werden, dass die grundsätzliche Bewilligungspflicht für Bauvorhaben allgemein bekannt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_179/2013 vom 15. August 2013 Erw. 5.3). Darüber hinaus muss ihr auch bekannt gewesen sein, dass ihr Grundstück sich im Ortsbildschutzgebiet befindet bzw. es hätte von ihr erwartet werden können, dass sie sich angesichts der Lage ihres Grundstücks im Zentrum der Stadt über spezifische Bauvorschriften erkundigt. Bei Aufwendung der zumutbaren Aufmerksamkeit hat sie mithin nicht annehmen können, die Fenster eines ganzen Geschosses ohne Baubewilligung ersetzen zu können (siehe auch Erw. 3 vorstehend).

6.3 Der angeordnete Rückbau der Kunststofffenster und deren Ersatz durch Holzfenster ist klarerweise geeignet, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Diese Massnahme ist auch zweckmässig, da keine milderen Alternativen verfügbar sind. Wie bereits vorstehend erwähnt, ist das nachträgliche Anbringen von Sprossen keine Option (vgl. Erw. 4.5). Da die Rekurrentin vorgängig keine Bewilligung

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 43/2022), Seite 15/16

eingeholt hat, kann sie sich zudem auf keinen Investitionsschutz berufen, der aus der Bewilligung fliessen würde. Es muss deshalb unberücksichtigt bleiben, dass durch den angeordneten Abbruch geschaffener Wert vernichtet wird. Wer ohne Baubewilligung baut, tut dies auf eigenes Risiko, auch auf die Gefahr hin, die Baute bzw. Anlage nachträglich beseitigen zu müssen (vgl. BDE Nr. 8/2018 vom 15. Januar 2018 Erw. 4.5). Die Entfernung der bereits eingebauten Kunststofffenster verursacht keinen derart übermässigen finanziellen Aufwand, der die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands als unverhältnismässig erscheinen lassen würde. Die finanziellen Interessen der Rekurrentin vermögen das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Rechtsordnung nicht aufzuwiegen.

6.4 Insgesamt überwiegen die Interessen an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands jene an der Beibehaltung des aktuellen, baurechtswidrigen Zustands. Der Ersatz der Kunststofffenster durch Holzfenster erweist sich vielmehr als verhältnismässig und darüber hinaus als einzig geeignete Massnahme zur Behebung des rechtswidrigen Zustands.

7.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz die nachträgliche Baubewilligung für die weissen Kunststofffenster im 2. OG des Gebäudes Vers.-Nr. 002 zu Recht verweigert und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet hat. Der Rekurs erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 8

Auflage, Zürich/St.Gallen 2020, N 599 ff.). Eine Ausnahme besteht somit höchstens dann, wenn eine ständige gesetzwidrige Praxis einer rechtsanwendenden Behörde vorliegt und diese Behörde zu erkennen gibt, dass sie auch in Zukunft von dieser Praxis nicht abzuweichen gedenkt (BGE 127 I 1 Erw. 3a; 122 II 446 Erw. 4).

E. 8.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 3'500.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten der Rekurrentin zu überbinden.

E. 8.2

Der von der Rekurrentin am 14. Juni 2021 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

E. 9

Die Rekurrentin stellt ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

E. 9.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Untertliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 43/2022), Seite 16/16

E. 9.2

Da die Rekurrentin mit ihren Anträgen unterliegt, hat sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen. Entscheid 1.

Der Rekurs von A.____, Y.____, wird abgewiesen.

2.

a) A.____ bezahlt eine Entscheidgebühr von Fr. 3'500.–.

b) Der am 14. Juni 2021 von A.____ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird angerechnet.

3.

Das Begehren von A.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.